

BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 14

- **Gebrauchtwagenkauf – Schadenersatzanspruch aus Sachmangel wegen Getriebeschaden**

OLG Frankfurt, Urteil vom 11.07.2019, AZ: 16 U 112/18

Das OLG Frankfurt entschied über einen Fall, in welchem der Kläger von der Beklagten (Kfz-Händlerin) einen gebrauchten Pkw, welcher erstmals im Jahre 2011 zugelassen worden war, erwarb. Zum Zeitpunkt des Verkaufs wies der Pkw eine Fahrleistung von 82.105 km auf. Am 15.07.2016 wurde der Pkw an den Kläger übergeben. Bei einem Kilometerstand von 91.385 km erlitt das Fahrzeug einen Getriebeschaden. Dies war etwa ein Jahr nach der Übergabe. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Kosten für Reparaturablaufplan sind zu erstatten**

AG Bonn, Urteil vom 20.02.2020, AZ: 114 C 477/19

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Insbesondere die Erstattungsfähigkeit der Kosten für einen Reparaturablaufplan steht dabei im Streit. Die Haftung der Beklagten hingegen ist unstrittig. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Anspruch auf Zahlung restlichen Sachverständigenhonorars**

AG München, Urteil vom 15.10.2019, AZ: 322 C 9376/19

Im hier entschiedenen Fall klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Inhalt sind restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 57,00 €. Vorerichtlich wurden bereits 540,86 € durch den Versicherer reguliert. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Erstattung von Mietwagenkosten bei geringer/unbekannter Fahrleistung, Mittelwertschätzung zzgl. Nebenkosten, Eigensparnisabzug 5 %**

AG Stade, Urteil vom 23.01.2020, AZ: 81 C 357/19

Das AG Stade entschied über eine Klage auf Erstattung gekürzter Mietwagenkosten. Diese resultierten aus einem Kfz-Haftpflichtschaden vom 29.09.2018. Die Eintrittspflichtigkeit der beklagten unfallgegnerischen Versicherung dem Grunde nach stand fest. Der Autovermieter berechnete 255,85 €. Die Beklagte kürzte die Rechnung um 105,84 €. Diese wurden vollumfänglich zugesprochen. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Gebrauchtwagenkauf – Schadenersatzanspruch aus Sachmangel wegen Getriebeschaden**

OLG Frankfurt, Urteil vom 11.07.2019, AZ: 16 U 112/18

Hintergrund

Das OLG Frankfurt entschied über einen Fall, in welchem der Kläger von der Beklagten (Kfz-Händlerin) einen gebrauchten Pkw, welcher erstmals im Jahre 2011 zugelassen worden war, erwarb. Zum Zeitpunkt des Verkaufs wies der Pkw eine Fahrleistung von 82.105 km auf. Am 15.07.2016 wurde der Pkw an den Kläger übergeben. Bei einem Kilometerstand von 91.385 km erlitt das Fahrzeug einen Getriebeschaden. Dies war etwa ein Jahr nach der Übergabe.

Zwischen den Parteien war strittig, ob der Getriebeschaden schon bei der Übergabe vorgelegen hatte. Des Weiteren erhob die Beklagte in der ersten Instanz die Einrede der Verjährung, woraufhin die Klage abgewiesen wurde.

Hiergegen ging der Kläger in Berufung, welche teilweise erfolgreich war.

Aussage

Anders als das LG Gießen (Urteil vom 24.05.2018, AZ: 5 O 38/18) sah das OLG Frankfurt den Anspruch des Klägers nicht als verjährt an. Zwar wurde vertraglich die Verjährungsfrist auf ein Jahr verkürzt, allerdings sei eine solche Verkürzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr in den AGB der Beklagten unwirksam. Demgemäß gelte die regelmäßige gesetzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren.

Das OLG Frankfurt verwies hier auf eine Entscheidung des EuGH (Urteil vom 13.07.2017, AZ: C 133/16). Der EuGH hatte entschieden, dass die nach deutschem Recht zulässige Verkürzung der Verjährungsfrist beim Verbrauchsgüterkauf über gebrauchte Sachen auf ein Jahr der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie widerspreche. Nach der Richtlinie sei nur eine Verkürzung der sogenannten Haftungszeit – die Frist zwischen Lieferung und Auftreten des Mangels – zulässig. Nicht zulässig sei allerdings eine Verkürzung der Verjährungsfrist. § 476 Abs. 2 BGB, welcher derzeit noch gelte, müsse demnach richtlinienkonform ausgelegt werden. Demnach finde er keine Anwendung und eine Verkürzung der Verjährungsfrist sei unzulässig.

Aufgrund einer durchgeführten Beweisaufnahme war das Gericht auch davon überzeugt, dass der Mangel des Fahrzeugs in Form des aufgetretenen Getriebeschadens schon bei Übergabe vorgelegen hatte. Als Ursache für den Mangel kamen zwei Möglichkeiten in Betracht – nämlich entweder ein nicht sachgerechtes Vorgehen bei Arbeiten am Getriebe oder ein Verschleißschaden an der Doppelkupplung.

Bezüglich beider Ursachen für den Getriebeschaden, stellte der Gutachter fest, dass diese mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bei Übergabe am 15.07.2016 zumindest im Ansatz vorgelegen hätten.

Bezüglich der Variante, dass die Ursache des Getriebeschadens Verschleiß an der Kupplung war, stellte der Sachverständige fest, er könne nicht zweifelsfrei sagen, ob der Verschleißschaden schon bei Gefahrübergang vorhanden gewesen sei. Entscheidend sei hier jedoch nicht der Verschleißschaden selbst (Materialschäden an der Außenverzahnung der Kupplung, die beim Verzahnen zu „Resonanzen“ führen), sondern allein die dafür maßgebliche Ursache.

Die Ursache dieses Verschleißschadens war nach Einschätzung des Sachverständigen allerdings bereits vorher vorhanden. Der eigentliche Fehler liege darin, dass sich bei solchen Doppelkupplungen die Verzahnung frühzeitig verschleisse und dies ist schon mit der Herstellung im Material oder der Bauweise angelegt.

Trotz des Umstands, dass der Sachverständige von Verschleiß sprach, ging das OLG Frankfurt davon aus, dass im rechtlichen Sinne ein Mangel vorliege. Hinzunehmen sei zwar der normale alters- und gebrauchsbetonte Verschleiß, ein Sachmangel liege allerdings dann vor, wenn das Fahrzeug insgesamt oder bauteilbezogen einen übermäßigen Verschleiß aufweise, der mit der konkreten Fahrzeugtechnik im Zusammenhang stehe. Ein solcher frühzeitiger Verschleiß sei hier gegeben. Das Getriebe habe eine Lebensdauer von nur 91.000 km erreicht. Nach Ausführung des Sachverständigen liegt allerdings die übliche Lebensdauer eines Getriebes bei mindestens 200.000 km.

Demnach ging das OLG Frankfurt eben nicht davon aus, dass Sachmangelansprüche des Klägers verjährt waren. Umgekehrt ging es aufgrund der Feststellungen des Sachverständigen von dem Vorliegen eines Mangels bereits bei Übergabe des Gebrauchtfahrzeugs aus. Allerdings sprach es nur einen Teil der geltend gemachten Schäden zu.

Für Schadenersatzansprüche **statt** der Leistung gemäß § 280 Abs. 1 BGB gelte, dass der Schadenersatz an die Stelle der „Leistung“ trete (nämlich die vom Verkäufer geschuldete Nachbesserung). Zu ersetzen seien hierbei diejenigen Vermögenseinbußen, die durch eine ordnungsgemäße Nachbesserung oder Nacherfüllung vermieden worden wären. Das Verschulden werde vermutet und es sei schon dann zu bejahen, wenn der Verkäufer die Nacherfüllung schuldhaft verweigere.

Lediglich beim **einfachen** Schadenersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 BGB beziehe sich die Pflichtverletzung ausschließlich auf das Vorhandensein eines Sachmangels bei Gefahrübergang. Der Verkäufer muss einen solchen Mangel nur dann vertreten und dafür haften, wenn der Hersteller sein Erfüllungsgehilfe war, er den Mangel kannte oder er den Mangel verursacht hat. Das Gericht musste hier unterscheiden, weil die Beklagte in Hinblick auf die Ursache des Getriebeschadens kein Verschulden traf. Allerdings hatte die Beklagte die Nachbesserung schuldhaft verweigert.

Nicht zugesprochen, da dem einfachen Schadenersatz zuzuordnen, wurden damit Kosten für die Schadenfeststellung, Abschleppkosten sowie Aufwendungen für das Verbringen der Kinder zu den Schwiegereltern des Klägers, damit dieser wiederum den streitgegenständlichen Pkw zur Werkstatt verbringen konnte. Weiterhin nicht zugesprochen wurden Kosten für ein Mietfahrzeug wie auch Nutzungsausfallschaden. Derartige Kosten wären auch dann angefallen, wenn die Beklagte ihrer Nacherfüllungsverpflichtung nachgekommen wäre.

Zugesprochen wurden die Fahrtkosten für die Abholung des klägerischen Fahrzeugs von der Werkstatt wie auch die Reparaturkosten gemäß Rechnung der Firma F. GmbH aus Reparatur des Getriebeschadens (es verblieben hier 2.262,08 € nach teilweiser Abrechnung über die Garantievericherung).

Auch die Kosten für die Einholung eines vorgerichtlichen Gutachtens der DEKRA in Höhe von 3.799,43 € sah das Gericht als erstattungsfähigen Schaden gemäß § 281 Abs. 1 BGB an. Die Ermittlung der Ursache des Getriebeschadens wäre nicht erforderlich gewesen, hätte die Beklagte das Getriebe untersucht und die Reparatur übernommen. Auch die Kostenpauschale in Höhe von 25,00 € wurde bestätigt.

Praxis

Das Berufungsurteil des OLG Frankfurt erhält zahlreiche für die Praxis wichtige Aussagen. Das OLG Frankfurt geht davon aus, dass das Urteil des EuGH, nach welchem eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr unzulässig ist, unmittelbare Wirkung entfaltet. Die Rechtsprechung hierzu ist nicht einheitlich. Manche Gerichte gehen davon aus, dass erst nach einer Umsetzung der Aussagen des Urteils in nationales Recht – also eine Änderung des § 476 BGB – die Entscheidung unmittelbare Wirkung entfaltet.

Verkürzt bedeutet das Urteil, dass sich ein Gebrauchtwagenverkäufer nicht auf die Verkürzung der Verjährung berufen kann, wenn der Käufer seine Ansprüche innerhalb des Verjährungszeitraums von zwei Jahren geltend macht – also z. B. einklagt. Anders ist dies, wenn der Mangel erst mehr als ein Jahr nach Übergabe auftritt. Ansprüche aus einem solchen Mangel wären dann weiterhin verjährt. Im konkreten Fall trat der Mangel allerdings binnen eines Jahres auf, sodass der Kläger noch Ansprüche hatte.

Interessant ist auch die Unterscheidung des OLG Frankfurt zwischen Schadenersatzansprüchen statt der Leistung und einfachen Schadenersatzansprüchen.

Für Schadenersatzansprüche statt der Leistung, welche also dadurch entstanden, dass der Verkäufer seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht nachgekommen ist, kommt es lediglich darauf an, dass der Verkäufer seine Verpflichtung schuldhaft versäumt hat, was vermutet wird.

Für sonstige einfache Schadenersatzansprüche muss sich das Verschulden des Verkäufers allerdings auf die Kenntnis des Mangels bei Übergabe beziehen. Diese wird nicht vermutet und ist in der Praxis häufig schwierig nachzuweisen bzw. liegt auch nicht vor.

Dem verklagten Verkäufer war im konkreten Falle sicherlich nicht bekannt, dass an dem Gebrauchtwagen konstruktionsbedingter übermäßiger Verschleiß vorlag.

- **Kosten für Reparaturablaufplan sind zu erstatten**
AG Bonn, Urteil vom 20.02.2020, AZ: 114 C 477/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Insbesondere die Erstattungsfähigkeit der Kosten für einen Reparaturablaufplan steht dabei im Streit. Die Haftung der Beklagten hingegen ist unstreitig.

Aussage

Das AG Bonn hält die Kosten für einen Reparaturablaufplan für erstattungsfähig und führt hierzu wörtlich aus

"Wenn die Versicherung einen Reparaturablaufplan für die weitere Regulierung verlangt, sind auch diese Kosten zu ersetzen (vgl. MüKoStVR/Almeroth, 1. Aufl. 2017, BGB § 249 Rn. 166). Dass der Plan letztlich den Interessen des Geschädigten dient, ist für die Ersatzfähigkeit ohne Belang. Schließlich dient die gesamte Regulierung des Schadens den Interessen des Geschädigten. Die Tatsache, dass die Erstellung des Reparaturablaufplans in Rechnung gestellt wurde, spricht zudem dagegen, dass es sich um eine kostenlos zu erbringende Nebenleistung handelt. In aller Regel dürften derartige Pläne nur auf Anforderungen von Versicherern erstellt werden und im Übrigen nicht benötigt werden, sodass von einer üblicherweise kostenlosen Nebenleistung nicht zwingend ausgegangen werden kann. Sofern der Versicherung das von der Reparaturwerkstatt mitgeteilte geplante Fertigstellungsdatum nicht für eine Überprüfung der Leistungsverpflichtung ausreicht, dient der Ablaufplan vielmehr nur ihrem eigenen Interesse, den Leistungsumfang für etwa einen Mietwagen ggf. anzupassen.

Der Höhe nach bestehen gegenüber der Rechnung über den Betrag der Klageforderung gemäß § 287 ZPO keine Bedenken. Die Indizwirkung ist durch Vorlage der Rechnung erfüllt."

Praxis

Das AG Bonn stellt deutlich klar, wer die Kosten des Reparaturablaufplans zu tragen hat – nämlich derjenige, der ihn verlangt hat. In der Regel ist das der regulierungspflichtige Haftpflichtversicherer.

- **Anspruch auf Zahlung restlichen Sachverständigenhonorars**
AG München, Urteil vom 15.10.2019, AZ: 322 C 9376/19

Hintergrund

Im hier entschiedenen Fall klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Inhalt sind restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 57,00 €. Vorgerichtlich wurden bereits 540,86 € durch den Versicherer reguliert.

Aussage

Der Kläger hat Anspruch auf die Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars sowie Rechtsanwaltsgebühren.

Es steht dem Geschädigten grundsätzlich das Recht zu, nach einem Verkehrsunfall den entstandenen Schaden durch einen unabhängigen Sachverständigen begutachten zu lassen. Dessen Kosten gehören im Rahmen des Schadenersatzanspruchs gemäß § 249 BGB zu denjenigen Kosten, welche mit dem Schaden direkt verbunden sind. Durch das Sachverständigengutachten wird der Geschädigte häufig erst in die Lage versetzt, zu entscheiden, welche konkrete Schadenabrechnungsart er wählen will. Darüber hinaus dient das Gutachten auch der Beweissicherung. Der Schädiger hat die Kosten dem Geschädigten zu ersetzen, wenn die Kosten erforderlich sind.

Ersatzfähig sind die Sachverständigenkosten nur, wenn sie nicht deutlich überhöht sind. Eine überhöhte Rechnung kann durch die immanente Inhaltsbegrenzung des Honoraranspruchs gemäß § 242 BGB begrenzt werden. Die gegen § 242 BGB verstoßende Rechtsausübung ist als Rechtsüberschreitung unzulässig (vgl. BGH 12, 157). Bezüglich des vorliegend veranschlagten Honorars bezieht sich die Klägerin auf die BVSK-Honorartabelle 2018. Diese ist taugliche Grundlage, um das für Sachverständige übliche Honorar widerzuspiegeln.

„Hinsichtlich der Nebenkosten ist zu berücksichtigen, dass die Forderung von „Nebenkosten“, die u.U. nicht genau den tatsächlichen Aufwand abbilden, sondern „versteckte Gewinnanteile“ enthalten in Deutschland/ hier München von zahlreichen – wenn nicht allen Sachverständigen – erfolgt, also absolut üblich ist. Es gibt auch keinerlei gesetzliche Grundlage, wonach ein Sachverständiger gehalten ist, seine Aufwendungen besonders gering zu halten.“

Der Kläger veranschlagt in seiner Rechnung die Vorgaben des BVSK, die im Übrigen in Einklang stehen mit den Grundsätzen des JVEG und der Rechtsprechung des BGH vom 26.04.2016 (AZ: VI ZR 50/15). Zwar regelt das Gesetz das Honorar für gerichtliche Sachverständige, dennoch begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, wenn der Tatrichter das JVEG lediglich als Schätzgrundlage bei der Schadenbemessung nach § 287 ZPO heranzieht.

Nach der Auffassung des Gerichts ist weder das Grundhonorar zu hoch noch sind die Nebenkosten nicht nachvollziehbar.

Praxis

Die BVSK-Honorarbefragung spiegelt das Honorar eines großen Teils der Kfz-Sachverständigen wider. Damit ist sie taugliche Schätzgrundlage im Rahmen des § 287 ZPO. Die in der Tabelle ebenfalls genannten Nebenkosten stehen in Einklang mit dem JVEG und sind ebenfalls Ausgangspunkt tatrichterlicher Entscheidungsfindung. Ist das Honorar innerhalb der Korridore, so ist es in seiner Höhe erforderlich.

- **Erstattung von Mietwagenkosten bei geringer/unbekannter Fahrleistung, Mittelwertschätzung zzgl. Nebenkosten, Eigensparnisabzug 5 %**
AG Stade, Urteil vom 23.01.2020, AZ: 81 C 357/19

Hintergrund

Das AG Stade entschied über eine Klage auf Erstattung gekürzter Mietwagenkosten. Diese resultierten aus einem Kfz-Haftpflichtschaden vom 29.09.2018. Die Eintrittspflichtigkeit der beklagten unfallgegnerischen Versicherung dem Grunde nach stand fest. Der Autovermieter berechnete 255,85 €. Die Beklagte kürzte die Rechnung um 105,84 €. Diese wurden vollumfänglich zugesprochen.

Aussage

Zur Erforderlichkeit der Anmietung führte das AG Stade aus, dass dies dann der Fall sei, wenn ein solcher Fahrbedarf bestehe, dass ein vernünftig denkender wirtschaftlicher Mensch in der Situation des Geschädigten ebenfalls ein Ersatzfahrzeug zu dem genannten Preis anmieten würde. Zwar habe die Klägerin nicht bewiesen, dass eine konkrete Strecke – wie zunächst behauptet – mit dem Fahrzeug zurückgelegt worden sei. Der dahingehend vom Gericht angehörte Zeuge konnte sich an die Kilometerstände des Mietwagens nicht mehr erinnern. Dennoch bestätigte das AG Stade die Erstattbarkeit der Mietwagenkosten, unabhängig davon, ob man einen erforderlichen Fahrbedarf nun bei genau zwanzig Kilometern pro Tag oder schätzungsweise in diesem Bereich ansiedeln wolle. Hierzu das Gericht:

„Jedenfalls ist nämlich der ländliche Bereich in der fraglichen Region zu berücksichtigen, wo ein funktionierender öffentlicher Personennahverkehr mit Direktverbindungen nicht dergestalt, wie es in einer Großstadt sein mag, vorhanden ist. Vor diesem Hintergrund war die Anmietung des Fahrzeuges durch die Klägerin erforderlich und damit grundsätzlich ersatzfähig.“

Bezüglich der Schadensschätzung favorisierte das AG Stade gemäß der Rechtsprechung des OLG Celle eine Schätzung anhand des Mittelwerts zwischen der Schwacke-Liste und dem Fraunhofer-Mietpreisspiegel.

Zusätzliche Kosten der Haftungsreduzierung berücksichtigte es hierbei. Die Selbstbeteiligung sei bei der Anmietung auf 0 reduziert worden. Dies sei durch die Vernehmung des Zeugen [...] bewiesen worden. Bezüglich der Berücksichtigung dieser Nebenkosten komme es nicht darauf an, ob das beschädigte Fahrzeug vollkaskoversichert war oder nicht.

Zu der Behauptung der Beklagten, für einen Ersatzwagen seien pauschal 30,00 € brutto ortsüblich und angemessen, stellte das AG Stade fest, dass diese Behauptung ins Blaue hinein erfolgt sei. Hierfür finde sich keinerlei tatsächliche Grundlage.

Praxis

Viele Gerichte sprechen zusätzliche Kosten der Haftungsreduzierung bzw. der Verringerung des Selbstbehalts in der Haftungsreduzierung unabhängig davon zu, ob das verunfallte Fahrzeug des Anmietenden vollkaskoversichert war oder nicht. Begründet wird dies damit, dass der Geschädigte mit dem Mietwagen, welcher ihm ja grundsätzlich nicht vertraut ist, einem erhöhten Unfallrisiko unterliegt. Dieses zusätzliche Risiko soll dem ohnehin schon finanziell belasteten Geschädigten nicht noch weiter aufgebürdet werden.

Das AG Stade betonte auch die Besonderheiten der Notwendigkeit einer Anmietung im ländlichen Raum. Viele Gerichte gehen für den Fall, dass der durchschnittliche Fahrbedarf mit dem Mietwagen pro Tag bei weniger als 20 km liegt, davon aus, dass durch die Anmietung eines Ersatzwagens gegen Schadenminderungspflichten verstoßen wird. Das Urteil des

AG Stade zeigt, dass dies nicht automatisch so ist. Stets kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an.

Ein im ländlichen Raum lebender Geschädigter kann auch bei einem geringeren Fahrbedarf auf einen Ersatzwagen angewiesen sein, weil es z. B. öffentlichen Nahverkehr so gut wie gar nicht gibt oder sonstige Gründe gegeben sind (Gehbehinderung, Pflege von Angehörigen etc.).